# Satzung

des Vereins „Westbeverner Krink e. V." in Telgte-Westbevern
(Stand: 06.11.2012)

## § 1
## Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Westbeverner Krink e. V.".

Sitz des Vereins ist Telgte-Westbevern.

## § 2
## Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke,
- der Denkmalschutz und die Denkmalpflege,
- der Naturschutz, die Landschaftspflege und der Umweltschutz,
- die Unfallverhütung,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie einschließlich der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Übernahme der Trägerschaft, Durchführung und Organisation von traditionellen Veranstaltungen mit dem Ziel einer Erlöszuwendung für gemeinnützige Zwecke des Vereins,
- die Erhaltung, Restaurierung und Unterhaltung von Denkmälern im Bereich der Gemeinde Westbevern (Standbilder, Altäre, Kapellen, Kreuzweg),
- die Schaffung und Unterhaltung von Wanderwegen,
- die Pflege der Landschaft durch alljährliche Reinigungsaktionen,
- die Unterhaltung der „Krinkhütte" als Treffpunkt der Dorfgemeinschaft und zur Durchführung von Veranstaltungen mit heimatpflegerischem und heimatkundlichem Inhalt,
- die Übernahme der Trägerschaft bei Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Westbevern (Bau von Geh- und Radwegen) sowie ihre Durchführung, auch durch Eigenhilfe der Mitglieder - jeweils im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast,
- die Betreuung von hilfsbedürftigen Familien, Kindern und Senioren durch Initiierung von Veranstaltungen („Weihnachten für Alle"), deren Erlös diesem Personenkreis zu Gute kommt,
- die Betreung von Senioren, auch durch handwerkliche Hilfen („Anti Rost").

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich zu leisten.

## § 3
## Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden.

## § 4
## Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme durch den Vorstand erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Verpflichtung, Beiträge zu bezahlen, beginnt mit der Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
2. Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig ist,
3. Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit einer 2/3tel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Zwecke des Vereins verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt,
2. sich mit der Zahlung des Vereinsbeitrages um mehr als drei Monate im Verzug befindet.

Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss an das betroffene Mitglied; mit dem Ausscheiden des Vereins erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## § 5
## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf Dritte ist nicht möglich.

Die Mitglieder haben die in der Generalversammlung festgesetzten Beiträge, die in Geld zu erbringen sind, jährlich im Voraus zu leisten.

## § 6
## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1) die Generalversammlung,
2) Vorstand.

§ 8
Generalversammlung

Zu der alljährlich stattfindenden Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen schriflich einzuladen.

Der Generalversammlung obliegen

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 9,
4. alljährliche Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 9
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Schriftführer,
5. dem Kassenführer,
6. fünf Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder - ohne Beisitzer - bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sollte der Verein einen Ehrenvorsitzenden haben, gehört dieser mit Sitz und Stimme dem geschäftsführenden Vorstand an.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

1. erster Vorsitzender,
2. Kassenwart,
3. drei Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

1. zweiter Vorsitzender,
2. Geschäftsführer,
3. Schriftführer,
4. zwei Beisitzer.

Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Verein bestehenden Abteilungen in den Vorstand kooptieren; diese Vorstandsmitglieder haben dann sämtliche Rechte und Pflichten eines ordentlichen Vorstandsmitglieds.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

## § 10
## Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleicheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim, es sei denn, für eine Funktion ist nur eine Kanditatur angemeldet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen zudem geheim, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand dieses verlangen. 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

a) Satzungsänderungen,
b) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder.

## § 11
## Protokolle

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 12
## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4tel Mehrheit einer mit diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Telgte zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Westbevern zu verwenden hat.

Telgte, den 6. November 2012

## Versicherung gem. § 71 BGB

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein, was hiermit versichert wird.

Telgte, den 6. November 2012

(Reinhold Hobeling)
1. Vorsitzender